

14. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

I.

Änderungen der zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der Vorarlberger Gebietskrankenkasse) und der Ärztekammer für Vorarlberg bestehenden Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

Die Vereinbarung in der Fassung der 13. Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet wie folgt:

„Die Vereinbarung gilt befristet bis 30.11.2027. Eine Verlängerung für jeweils höchstens weitere zwei Jahre ist einvernehmlich möglich, wenn aufgrund der rechtzeitig vor dem Auslaufen durchgeführten Evaluierung gem. § 11 der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele erreicht werden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Ziele werden folgende Subziele vereinbart:

1. Die Österreichische Gesundheitskasse liegt im Kalenderjahr 2026 in Absolutbeträgen bei der Entwicklung der Heilmittelkosten pro Anspruchsberechtigtem (jeweils verglichen mit dem Vorjahr) in Vorarlberg unterhalb der durchschnittlichen Steigerung der gesamten Österreichischen Gesundheitskasse (Optimalziel) bzw. jener Landesstelle mit der höchsten Steigerung trotz Chefarztpflicht (Mindestziel).
2. Es erfolgt eine Erhöhung des Generikaanteils durch Senkung des Einsparpotentials bei der Verordnung von wirkstoffgleichen Arzneimitteln und wirkstoffähnlichen Arzneimitteln oder Biosimilars (eine Einbeziehung wirkstoffähnlicher Arzneimittel oder eines Biosimilars besteht ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Dachverband der österreichischen sozialversicherungsträger und die Österreichische Ärztekammer eine entsprechende Vereinbarung abschließen) für das Jahr 2026 gegenüber 2025 um jeweils mindestens 10 % (Optimalziel), bzw. zumindest keine Erhöhung des Einsparpotentials (Mindestziel).
3. Es erfolgt im Verhältnis der Kalenderjahre 2026 zu 2025 keine schlechtere Veränderung (höherer Rückgang bzw. geringerer Anstieg) des Anteils von Arzneimitteln im grünen Bereich des EKO im Vergleich zur ÖGK insgesamt (Optimalziel) bzw. im Vergleich zur schlechtesten ÖGK-Landesstelle mit Chefarztpflicht (Mindestziel).“

II.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung in der Fassung der 14. Zusatzvereinbarung gilt für alle Verschreibungen, die nach dem 31.07.2026 ausgestellt werden.

Dornbirn, Wien, am

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

MMag.^a Jutta Lichtecker
Generaldirektor-Stellvertreterin

Für die Ärztekammer für Vorarlberg:

Dr. Alexandra Rümmele-Waibel
Kurienobfrau

MR Dr. Burkhard Walla
Präsident